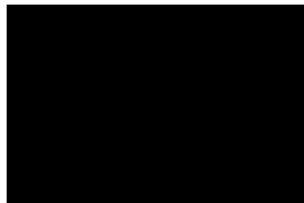




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 28. April 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Mietverträge der Objekte der ehemaligen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. März 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10104**

DOK **2022/0432821**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr

Ihre E-Mail-Nachricht vom 29. März 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellen folgenden Antrag unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

laut meinen Unterlagen war die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein im Besitz bzw. im Mietverhältnis der folgenden Objekte:

*Hauptadresse
Friedrichsring 35
Offenbach a. M.
63069*

Seite 2 *Verwertungsstelle München*
Neumarkter Straße 1
München 81673

Verwertungsstelle Nürnberg
Äußere Sulzbacher Straße 182
Nürnberg 90491

Übersenden Sie mir die letzten aktuellen Mietverträge der Objekte und das weitere Verbleiben nach der Auflösung der Verwaltungseinheit (ggf. Kündigung der Objekte).

Weiter hin war die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein im Besitz von mind. drei Rufnummerblöcken. Bitte schlüsseln Sie mir auch Informationen zu diesen Rufnummern auf (Welche Blöcke waren vorhanden, wie wurden diese vergeben und genutzt?) auf. Weiterhin übersenden Sie mir mehr Informationen über das weitere Verbleiben nach der Auflösung der Verwaltungseinheit im Bezug auf die Rufnummernverwaltung.“

Im Falle einer möglichen Gebührenfolge Ihres IFG-Antrags bitten Sie um eine Nachricht vorab. Die angegebene c/o-Anschrift versehen Sie mit dem Hinweis, dass an diese Anschrift keine Post gesendet werden soll.

Eine kostenfreie Bearbeitung Ihres IFG-Antrags ist nach erster Einschätzung nicht möglich. Zunächst wird der Bearbeitungsaufwand auf deutlich mehr als 30 Minuten eingeschätzt, weshalb es sich hierbei nicht mehr um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handelt.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres IFG-Antrags wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung). Diese übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens. Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Auch dieses kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Überobligatorisch kann ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass das IFG keinen Anspruch auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen begründet, sondern auf Zugang zu amtlichen

Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Dies betrifft einen Teil Ihres Begehrens.

Für die spätere Übersendung eines förmlichen rechtsmittelfähigen Bescheides wäre schließlich die Mitteilung Ihrer aktuellen, zustellungsfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrenrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und für die Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die Mitteilung Ihrer aktuellen, zustellungsfähigen Postanschrift. Die von Ihnen angegebene Anschrift genügt diesem Erfordernis nicht, da dorthin ja gerade keine postalische Zustellung erfolgen darf.

Überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen als Ergebnis meiner bisherigen Recherche zu Ihren Fragen mitteilen, dass solche Mietverträge hier nicht vorliegen. Es dürfte sich damals um eine Eigennutzung der Grundstücke gehandelt haben.

Für den Eingang einer Stellungnahme zu meinen o. g. Ausführungen und der Mitteilung, ob Sie eine ggf. gebührenpflichtige Weiterbearbeitung Ihres Antrages wünschen, habe ich mir den 1. Juni 2022 vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Begehrens nicht gewünscht ist.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.